

Zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)

und

der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse,

dem BKK-Landesverband NORDWEST

(handelnd für die Betriebskrankenkassen,
die dem unten genannten Vertrag beigetreten sind, zugleich für Sozialversicherung für Land-
wirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK)),

der IKK classic

(handelnd für die Innungskrankenkassen,
die dem unten genannten Vertrag beigetreten sind),

der KNAPPSCHAFT,

den nachfolgend benannten Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg,

und

den nachfolgend benannten Brustzentren

**Brustzentrum im Marienkrankenhaus,
Asklepios Brustzentrum Hamburg,
Mammazentrum Hamburg,
Brustzentrum HELIOS Mariahilf,
Brustzentrum am UKE,
Brustzentrum am Agaplesion Diakonieklinikum Hamburg**

wird folgender

5. Nachtrag

zur

**Vereinbarung über die Bildung einer
Gemeinsamen Einrichtung (GE) nach § 28f Abs. 2 Satz 1 Nr. 1c RSAV vom 01.08.2009
(Hauptvertrag)**

geschlossen

Hinweis: Die Veröffentlichung steht unter dem Vorbehalt der Unterzeichnung des Nachtrages; das Unterschriftenverfahren wird derzeit durchgeführt.

Präambel

Die Vertragspartner passen mit diesem Nachtrag die „Vereinbarung über die Bildung einer Gemeinsamen Einrichtung (GE) nach § 28f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c RSAV vom 01.08.2009“ für die DMP Koronare Herzkrankheit, Diabetes mellitus Typ 1 und 2, Asthma bronchiale, COPD und Brustkrebs an die Änderungen der rechtlichen Grundlagen durch das Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) an.

Die rubrizierenden Brustzentren sind mit Wirkung zum 01.10.2018 kein Vertragspartner mehr der oben genannten Vereinbarung. Der Vertrag wird unter den weiteren Vertragspartnern fortgeführt und das Rubrum und die Unterschriftenseite entsprechend angepasst.

Zudem nehmen die Vertragspartner eine redaktionelle Überarbeitung des Hauptvertrages vor.

§ 1 Änderungen des Hauptvertrages

Der Hauptvertrag wird wie folgt geändert:

1. Rubrum

Die beteiligten Brustzentren werden vom Rubrum genommen.

2. Präambel

Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„In Hamburg haben die Krankenkassen/-verbände und die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg Vereinbarungen über die Durchführung strukturierter Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V für Versicherte mit Diabetes mellitus Typ 2 (DMP Diabetes mellitus Typ 2), mit Brustkrebs (DMP Brustkrebs), mit Koronarer Herzkrankheit (DMP KHK), mit Asthma bronchiale/COPD (DMP Asthma bronchiale/COPD) sowie Diabetes mellitus Typ 1 (DMP Diabetes mellitus Typ 1) geschlossen. Des Weiteren wurden zwischen den Krankenkassen/-verbänden und den Brustzentren, die die erforderlichen Strukturqualitätsanforderungen erfüllen, Verträge für das DMP Brustkrebs geschlossen.

Mit dieser Vereinbarung bilden die Partner eine Gemeinsame Einrichtung. Die Aufgaben der Gemeinsamen Einrichtung beziehen sich nach § 28f Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 c RSAV auf die vorgenannten Disease-Management-Programme. Die Aufgaben können durch Beschluss auf weitere Indikationen nach § 137f Abs. 1 und 2 SGB V ausgedehnt werden. Die vertraglichen Anpassungen berücksichtigen die Zulassungsanforderungen nach der Risikostrukturausgleichsverordnung (RSAV), der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL) und der DMP-Richtlinie (DMP-RL) in ihrer jeweils gültigen Fassung, jedoch nur, soweit auch der zugelassene DMP-Vertrag für die jeweilige Diagnose bereits an Änderungen der Anforderungen angepasst wurde.“

3. § 1 Mitglieder, Geschäftsführung und Geschäftsstelle

a. Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder der Gemeinsamen Einrichtung können im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Vertreter der vertraglich eingebundenen Brustzentren und der Vertragsärzte zur Beratung im Hinblick auf fachliche Belange hinzuziehen.“

4. § 2 Aufgaben

- a. In Abs. 1 Satz 1 sowie unter den Buchstaben a), b) und c) werden jeweils die Wörter „personenbezogen pseudonymisierten“ vor „Dokumentationsdaten“ eingefügt. Nach „Dokumentationsdaten“ werden jeweils die Wörter „der Anlage 2 i.V.m. Anlage 6/8 der DMP-A-RL sowie der Dokumentationsdaten gemäß der jeweiligen Ziffer 5 der DMP-Richtlinie Teil B I sowie Teil B II. bzw. III. der DMP-A-RL“ durch die Worte „gemäß der DMP-A-RL“ ersetzt.
- b. In Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 3 werden jeweils die Wörter „Artikel 28 DS-GVO i.V.m.“ vor „§ 80 SGB X“ eingefügt.

5. § 3 Abs. 2 Stimmrecht, Beschlüsse

Im Satz 2 werden die Worte „- mit Ausnahme der beteiligten Brustzentren-“ gestrichen.

6. § 5 Abs. 1 Kostenumlage

Satz 2 wird wie folgt neu eingefügt: „Die Kostenaufteilung zwischen den Krankenkassen erfolgt gemäß den entsprechenden Regelungen der Hauptverträge nach der Anzahl der eingeschriebenen Versicherten.“

7. § 6 Abs. 3 Aufsicht

Vor „§ 80 SGB X“ werden die Wörter „Artikel 28 DS-GVO i.V.m.“ eingefügt.

Die Fassung, die der Hauptvertrag durch den 5. Nachtrag erhält, ist als Anlage 1 Gegenstand dieses Nachtrages.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt zum 01.10.2018 in Kraft. Er steht unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesversicherungsamt sowie der zuständigen Aufsichtsbehörden.

Hamburg, den 10.09.2018

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg (KVH)

Brustzentrum im Marienkrankenhaus

AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse

Asklepios Brustzentrum Hamburg

BKK-Landesverband NORDWEST
zugleich für SVLFG als LKK

Mammazentrum Hamburg

IKK classic

Brustzentrum HELIOS Mariahilf

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Nord, Hamburg

Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf
Vorstand

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg

Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf
kfm. Zentrumsleitung

Brustzentrum am Agaplesion Diakonieklinikum
Hamburg